

2. 126



8  
4  
Versuch  
einer Abbildung eines römischen Rechtsgelehrten

---

als  
eine Vorbereitung zum Unterricht  
in der  
Römischen Rechtswissenschaft,

von

Johann Meichior Gottlieb Beske  
der Weltweisheit und der Rechte Doktor, der letztern Professor zu Mitau,  
Mitglied der Königl. gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder,  
wie auch der lateinischen Gesellschaft zu Jena.

---

Mitau,

bei Jacob Friedrich Hingz

1774





111/6





**Mir** scheint es aus vielen Gründen nicht überflüssig zu seyn, angehenden Rechtsgelehrten eine Abbildung der Wissenschaft zu geben, die sie erlernen sollen, besonders wenn man zur Absicht hat, ihnen durch einen deutlichen Begriff von ihrem künftigen Seyn den schweren Weg zu erleichtern, den sie vom Unwissenden bis zum Gelehrten zurückzulegen haben, und sie, statt der Umwege, die gerade Strasse zu führen; Vorurtheile zu verschrecken, die durch den Stolz mancher Jünglinge, welche kaum die Pforten des Tempels der Gerechtigkeit, geschweige die innern Heiligthümer erblickt haben, so belebt werden, daß sie sich für geweyhete Priester der Gerechtigkeit ausgeben; Vorurtheile auszurotten, die sie für ihre eigene Vollgültigkeit zu einem öffentlichen Amte, und von ihrem Werthe haben; Schaden zu verhüten, welcher ein bey sich selbst so übelgestelltes Ansehn hervorbringt; Gelegenheit zu einem Misstrauen gegen sich selbst zu geben, wenn sie sich Männern zugesellen, die in ihrer Wissenschaft schon grau geworden sind; dem bescheidenern Jüngling einen Maasstab in die Hand zu geben, womit er sich gegen Muster von Rechtsgelehrten abmessen kan, entweder sich zu überzeugen, was ihm noch für Stufen bis dahin fehlen, oder um gewiß zu werden, er habe das bald erreicht, was er wolte.

So lange ich einen römischen Rechtsgelehrten von der Seite betrachte, von welcher ich ihn ansehe, und so lange ich mich überzeugt halte, daß man mit dem Original selbst, wenn man es auch vor Augen hat, nie bekannt genug werden kan, wo man nicht seine einzelne Beobachtungen, und seine partial Bemerkungen mit Genauigkeit sammlet, sie ordnet, dann zusammensetzt, und endlich wieder mit dem Original vergleicht, ob man es getroffen habe oder nicht; so lange ist es nicht ohne Nutzen, einen Gedanken nach dem andern so entwickelt zu haben, um das ganze abstraktisch deutlich zu denken, welches concretisch leicht Verwirrungen zuläßt. Dieser Weg, zu dem Ideal eines Rechtsgelehrten zu gelangen, ist ohnstreitig, da er blos durch Erfahrungen gebahnt ist, der sicherste; so wie die Bemühung in sich selbst dieses Bild, um Original zu werden, abzudrücken, mit mehrerer Zuversicht von der wirklichen Erreichung seiner Absicht dadurch erhöht wird, daß man erfahren hat, es ist ein solcher Mann wirklich. Und denn ist

es noch ein grosser Unterschied, ein Original denken, und dasselbe empfinden. Dieses geschieht durch einzelne Aktus, jenes hält den vollen Begriff vor. Wie oft hat man nicht Originalgenies empfunden, die man nie ihrem ganzen Umfange nach überdacht hat?

Das Ideal eines römischen Rechtsgelehrten soll also die vollkommenste und passendste Abbildung von einem Manne seyn, der die stärkste und ausgebreitetste Fertigkeit hat in Erklärung der Geseze, in Verfertigung oder Beurtheilung seines Rechtssystems, und in Vergleichung eines jeden gegebenen Falls mit einzelnen Gesezen oder deren System, um darnach zu bestimmen, was jetzt recht, oder unrecht sey. Man erwarte hier keine Schilderung eines Mannes, als Musters, eben so wenig, als man verlangen darf, es solle hier der ganze Mann abgezeichnet werden, von dem ich nur einen oder zween Züge entlehnen will. Doch möchte ich nie gern einen Zug von einem Manne entlehnen, der nicht vor der ganzen Welt, als ein grosser Rechtsgelehrter einhergegangen ist, und dem nicht das ganze Volk mit lautem Schalle nachgerufen — ein grosser Mann ist er. Kurz ich will eine Zeichnung von einem römischen Rechtsgelehrten liefern, nicht wie er in Frankreich, Holland, Spanien und Deutschland ist, oder war, sondern wie er seyn sollte.

Griechenland und Rom erhielt die Männer in vorzüglichem Ansehn, die durch Beobachtungen der Welt, und durch reise Urtheilskraft sich Kenntniß der Natur, und der Herzen der Menschen erworben hatten; beyde belohnten sie mit so vieler Achtung und Zutrauen, daß ihre Aussprüche, als Unterweisungen der Gottheiten selbst angesehen wurden. Der Römer nannte sie *Prudentes*, der Grieche σοφός (Weise); ein in den ältesten Zeiten verdienstlicher und weit glänzenderer Name, als in den neuern, da Aferweise \*) entstanden, deren kleine Seelen sich durch äussere Tracht, durch Länge des Barts, durch ungekämmtes Haar, durch eine rauhe krächzende Stimme, und durch zweydeutige, spißfindige, abgebrochene Worte von andern unterscheiden wolten. Beyde, die wahre und verstellte Weisheit der Griechen gieng nicht lange nach der Stiftung Roms zu den Römern über, wo es schien, als wolte man lieber Männer ansezen, deren Amt es seyn sollte, wenigstens was den Theil der Moral und Naturrecht betrifft, sich durch Aussprüche das grösste Zutrauen vom Volke zu verdienen. Einen vorzüglichsten Theil dieser Geschäfte bekamen die vom Romulus niedergesezte hundert Räte, die man mit dem Namen Väter beehrte, und deren Nachkommenschaft *Patricier* genannt wurden. \*\*) Jeder des Volks konnte sich von diesen einen

\*) Gellius in Noct. Attic. L. IX. cap. II. beschreibt sie so.

\*\*) Daß von dieser Epoche an, die Geschichte derer, die in den spätern Zeiten Rechtsgelehrte genannt wurden, gerechnet werden müsse, haben schon vor mir in besondern Abhandlungen gezeigt, Carl. Ant. Keufel historia auctoritatis prudentum apud Romanos, quatuor sectionibus Helmit. 1767 & 68. und Jo. Chrph. Bassor de responsis prudentum Gieslae 1742.

einen wählen zum Rathgeber, zum Beschützer und zum Befreyer von Unterdrückungen. Romulus selbst wolte sich dieser Männer dazu bedienen, daß sie Richter seyn, für die gottesdienstlichen Handlungen wachen, und einen Theil der Regierungsgeschäfte übernehmen solten. \*)

Fast mit diesen Männern entstand die Erdichtung einer Gottheit, von deren Winken jene besonders, und überhaupt alle diejenigen, die sich auch ausser einem solchen öffentlichen Amte, durch ihre gesunden Urtheile ein grosses Ansehen erworben hatten, regieret und geleitet werden solten. Und was konnte wohl den Römern, nach Art der Griechen, die gewohnt waren alles Gute einer Gottheit, und alles Böse einer andern zuzuschreiben, notwendiger scheinen, als eine Gottheit anzunehmen, der sie den Namen *Iustitia* gaben. Man ließ diese Göttin vom Jupiter erzeugt seyn; man baute ihr Tempel, man richtete Altäre auf, man gab ihr Priester, und nannte vorzüglich berühmte Rechtsgelehrte Priester der *Gerechtigkeit* — ein Name, auf welchen heutiges Tages niemand Anspruch machen muß, sobald man auf die ursprüngliche Bedeutung sieht; entfernt man sich aber von dieser, so wird noch immer jemand seyn, der ihn verdient.

Die Griechen hatten auch zwei solche Göttinnen, die der Römer von ihnen sich hernach andichtete, und sie entweder als besondere Schutzgöttinnen der Rechtsgelehrten dachte, oder sich die Göttin *Iustitia* darunter vorstellte, die *Astræa* und *Themis*. Beyde Jungfrauen, davon die erste ohne weibliche Reize, mit ernsthaften Zügen, einer runzelvollen Vergnügen verschreckenden Stirn, stolz auf ihren jungfräulichen Stand, in Einsamkeit entfernt, vom Umgange der Sterblichen abgezogen, auf unzugänglichen abgelegenen Hügeln wohnend abgebildet wird. \*\*) *Themis* deren Gesicht allen Heiterkeit zulächelte gab an ernster Güte, Majestät und Schönheit keiner Göttin etwas nach. Gern ließ sie sich zu den Sterblichen herab, schien ihre Umarmungen zu fliehen, aber nur um ihre Wünsche noch mehr zu erwärmen; dann zerstoß sie in die zärtlichsten Liebesfungen, unterrichtete und liebte zugleich. \*\*\*) Ihre Söhne trugen das Bild

B 3

der

\*) Durch ein besonderes Gesez, welches uns *Valdutin* wiederbergestellt, hat *Romulus* ihr Amt bestimmt: *Patres*, heißt es, *sacra magistratusque soli peragunto in eunroque, ius dicunto.* *Dionys. Halic. Lib. II. p. 83. seq.*

\*\*) So beschreibt *Chrysipt.* in seinem Buche *περι καλῆς καὶ ἡδονῆς*, sollen die Alten sie gemahlt haben, aber eben dadurch für viel Geschmackvollere Männer so unangenehm; daß *Gellius Noct. Attic. Lib. XIV. c. 4. p. 223. ed. Conrad.* sagt, man habe sie nicht für eine Tochter der *Iustitia*, sondern der *Savitia* ansehen wollen. *Avatus* de *Astræa* beschreibt sie ausführlicher.

\*\*\*) Die Alten Poeten beschreiben sie herrlich. *Orpheus Hymn.* in *Themid.* nennt sie *καλυκώπιδα κέρην*, puellam, roseam faciem habentem. *Homerus Iliad. καλλιπάρην*, pulcras genas habentem und *Hesiodus Theogon. v. 901. λιπαρῆν* splendidam,

der Mutter, so wie die Söhne der Asträa das Bild der ihrigen an sich hatten.

Die Wissenschaft, worin die große Göttin *Iustitia* mit ihrem Gesolge der *Asträa* und *Themis* ihre Priester unterwies, war die Kenntniß göttlicher und menschlicher Dinge. So beschreibt *Ulpian*\*) die *Jurisprudenz*, aber nicht wie sie zu seinen Zeiten, sondern wie sie vor Alters war, da das *Jus Pontificium*, *Augurale*, *Seciale*, und *Civile* — welches das *Prætorium* zugleich mit begreift — den grossen Umfang desselben bestimmte. Diejenigen wurden damals auch nur *Jureconsulti*, *Rechtsgelehrte* genannt, die diese ganze Wissenschaft besaßen; wie *Cicero*\*\*) von dem *P. Crassus*, *Tit. Coruncanius* und vom *Scipio* schreibt, daß man sich ihres Ansehens in göttlichen und menschlichen Dingen\*\*\*) bedient hatte.\*\*\*\*) In den neuern Zeiten sieng man an, das *Jus Pontificium* von dem *Jus civile* zu trennen, behielt inzwischen die alten Namen bey, und es wurde der ein *Rechtsgelehrter* genannt, welcher das bürgerliche Recht in seinem ganzen Umfange kannte, und brauchbar zu machen wußte. *Ulpian* hat demohingeachtet nicht falsch erklärer, weil er den *Rechtsgelehrten* so beschreibet, wie er seyn solte, nicht wie er ist. Nur wenige waren es, die ihre ganze Provinz bis auf die unmerklichsten Punkte kannten, deren grosser Geist das Ganze mit einem Blick überjah, und eben so, wie er die Punkte zum Ganzen sammlete, das Ganze wieder in Punkte dahin warf. Solche Männer auch nur konnten von ihrem Mißsaum aus bis auf die Gerichtsstätte hinwürken, und so kräftig für oder wider eine Parthey sprechen, daß der *Prætor* mit allen seinen *Judicibus* *Pedaneis* ihre Ausprüche befolgte. Sie führten den Namen *Prudentes*, und ihre *Responsa* waren eine reichhaltige Quelle des Römischen Rechts. Die ersten dieser Art waren *P. Papirius*, *Appius Claudius*, *Sempronius*, den das römische Volk σοφοί, *C. Scipio Nasica*, den der Senat optimum nannte, der so beliebt war, daß man ihm ein Haus in *sacra Via* schenkte, damit er desto leichter in *Rechtssachen* befragt werden könnte, *Quintus Mucius*, *Tit. Coruncanius*, der zuerst öffentlich die *Rechtswissenschaft* gelehrt hat, *Sertus Aelius*, *Publius Aelius*, *Marcus Cato*, *Brutus*, *Manilius*, *Quintus Tubero*, *Aquilius Gallus*, *Servius* u. a. m. Männer deren Namen schon glänzend im Alter-

\*) in l. 10. §. 2, Dig. de J, & J, womit *Justinianus* Erklärung, in §. 1. Inst. de l. & l. übereinkommt.

\*\*) Lib. 3 de Oratore.

\*\*\*) in rebus divinis & humanis, das ist, in rebus sacris, publicis & privatis.

\*\*\*\*) wie irrigh es also sey, daß man meynt, die *Rechtsgelehrten* des Alterthums hätten nur aus Eifersucht gegen die *Philosophen*, die ihre Wissenschaft durch *notitiam rerum divinarum atque humanarum* erklärten, ihre *Rechtswissenschaft* auch so erklärt, erfiehet man deutlich genug hieraus.



Alterthume sind. Sie alle waren nicht allein die Drakel der Stadt, und derer die ihr Recht auffser oder im Gericht verfolgen wolten, sondern auch die Magistratus befragten sie. \*)

Bis auf die Zeiten des Kayfers Augustus konnte ein jeder, der Wissenschaft genug besaß, sich zum Consulenten aufwerfen; \*\*) dieser, weil er wohl wußte, wie viel jene Männer vermochten, verordnete gewisse Männer, die durch sein Ansehen unterstützt, das Recht haben solten, ihre Rechtsmeynungen zu eröffnen, und legte zugleich den Richtern die Nothwendigkeit auf, nie von ihren Aussprüchen abzugehen. Die ersten Rechtsgelehrten dieser Zeit, die so viel Aufsehn machten, daß jedem eine Sekte in der Folge anhieng, waren **Q. Antistius Labeo** und **C. Atejus Capito**; ihre Schüler waren **Masurius Sabinus**, von dem die **Sabinianer** abstammen, und **Sempronius Proculus**, von dem die **Proculicianer** sich herschreiben. Eine grosse Reihe der würdigsten Männer ist vom **Labeo** bis auf den **Heremius Modestinus**, mit dem erst, wie **Gothofred** sagt, die Drakel der Rechtsgelehrten verstummt sind. Ihre vielen Schriften waren so sehr geschätzt, weil sie so viel treffende Erklärungen alter sowohl als neuer Gesetze, und so viel bündige Entscheidungen enthielten, daß **Justinian** aus zwey tausend Büchern der berühmtesten Rechtsgelehrten, die unter den Kaysern vom **August** an bis auf seine Zeit gelebt hatten, durch sechszehn Rechtsgelehrte Männer ein System nach der Ordnung des **Edikti Perpetui** zusammen fragen ließ, welches jetzt noch als die Hauptquelle der bey uns geltenden privat Rechte in aller Händen seyn muß. Als Anfangsgründe für junge Leute, die sich der Rechtswissenschaft widmen wolten, ließ er die **Institutiones** entwerfen; sammlete nachher alle Verordnungen der Kayser vom **Hadrian** an bis auf seine Zeit, fügte **funfzig Entscheidungen** nach zurückgebliebenen streitigen Rechtsfälle hinzu, und gab noch neuere Verordnungen, die sogenannten **Novellen**, wodurch alte unförmliche Rechte geändert, unbestimmte mehr bestimmt, oder ganz neue eingeführt wurden.

Seit

\*) So wie alle wichtige Geschäfte der Römer durch gewisse Formeln vollzogen worden, so finden sich auch bey diesen Rathberholungen die Formeln; licet consulere? wodurch der Client anfragte; antwortete nun der Rechtsgelehrte, consulere! so erzählte er ihm kurz die ganze Thatsache; fragte; quaero, an existimes? oder, id ius est, nec ne? Der Rechtsgelehrte antwortete alsdenn puto, existimo, placet hoc ius esse. Oft fragte man auch durch Schriften an — tu quid de eo putas, velim rescribas, l. ult. D. de minorib. l. 83. de legat. II. *Briffonius* de form. & solenn. *Gellius* Noct. Attic. Lib. XII. c. 13. *Cuiacius* Observat. Lib. XXIII. c. 40.

\*\*) *Pomponius* meldet dieses im l. 2. §. 47. Dig. de O. J. ut obiter sciamus, sagt er, ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur; sed qui fiduciam Auditorum suorum habebant, consulentibus respondebant. Neque responsa unigue signata dabant; sed plerumque iudicibus ipsi scribebant; aut testabantur, qui illos consuliebant, *Primus* Divus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit, ut ex auctoritate eius responderent.



Seit dem Entstehen dieses weltberühmten Gesetzbuchs, mußte sich nothwendig die Rechtswissenschaft verändern, aber nie würde sie sich so sehr verändern haben, daß sie ihrer Mutter gar nicht ähnlich sieht, wenn nicht mit der Zerstörung des Römischen Reichs die Wissenschaften verlohren und nicht einmal in die benachbarten Provinzen übergegangen wären; und so blieb alles bis ins zehnte Jahrhundert in dieser Finsterniß gehüllt. Vom Theophilus, der unter dem Justinian gelebt hat, bis auf den Irnerius, der zu Bologna im zwölften Jahrhundert wieder anfing, das römische Gesetzbuch zu erklären — ein Zeitraum von beynahse siebenhundert Jahren — stand niemand unter dem Namen eines Rechtslehrers auf; so sehr verkannte man Ordnung und Gesezze.

Nun ist es Zeit, ein Ideal eines Rechtsgelehrten zu entwerfen, davon die einzelne Züge, von den Rechtsgelehrten, die vom Antistius Labeo an bis auf den Zerennius Modestinus gelebt haben, entlehnt sind. Fast ein jeder von diesen hat das tiefe Gepräge einer gründlichen Gelehrsamkeit, die nicht in auswendig gelernten Geseztes-Worten bestand, nicht mit falschen Sophistereien, und mit anekdotenmäßiger Gedächtnißpreu veralteter Gewohnheiten, und einzelner kleinen Rechtsfälle geschmückt war; die nicht ihre ganze Stärke in Spikfindigkeiten äusserte, welche sie zum Besten der consultirenden Parthey auf Kosten der streitenden erdachten, und mit einem falschen Schimmer überzogen; nicht durch versteckte Formeln oder durch Wortklauberey ihre Kraft zeigte — zu schimpflich für einen Mann, der ernsthafter zu denken gewohnt war, als man von damaligen Procuratoren sah, die sich von jeher bemüht hatten, ihre Richter durch schiefe Vorstellungen und listige Hinterhalte zu berücken, wenn sie nur die gewonnene unrechte Sache, und ihren Lohn zur Genugthuung für geleistete Dienste erhielten. Sie waren vielmehr Männer, deren Fleiß und Unverdroffenheit die beständige Richtung auf Gesezmäßigkeit ihrer Meinungen und Systeme hatte; Männer deren Führerin eine durch gesunde Grundsätze geordnete Vernunft war; Männer, die eine so reine als damals möglich war, und von Vorurtheilen unentstellte Philosophie mit allen ihren Untersuchungen als Hauptstudium verbanden; unermüdet alte, verstümmelt, aber doch geltend, auf sie gekommene Gesezze wiederherstellten, ihren wahren Sinn aus Alterthümern und Geschichte mit Mühe hervorsuchten, mit Zeit und Umständen verglichen, und darnach das Urtheil von ihrem Werth und Gültigkeit fällten; \*) mit allen ihren Untersuchungen gründliche Sprachkenntniß, critische Genauigkeit, Prüfung ihrer Vorgänger verbanden, und endlich in allen ihren Entscheidungen, bey

\*) Wenn C a j u s lib. I. ad leg. XII. Tab. schreibt: facturus legum veterarum interpretationem, necessario prius ab urbis initiis reperendum existimavi: non quia velim verbosos commentarios facere, sed quod in omnibus rebus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus conflaret: so zeigt er wohl, daß er Auffuchung der Alterthümer für einen Rechtslehrer nothwendig hält, und äussert zugleich Bescheidenheit und edle Absichten.

hey jeder Aeußerung ihrer ihnen eigenen Meynung eine angenehme Bescheidenheit und holde Rechtschaffenheit äußerten. \*) Solche Männer hießen damals Rechtsgelehrte. Man lese nur die Lebensbeschreibungen, die uns Panziroll, Grotius, Bertrand, Zenelius und andere geliefert haben; man sehe die Schriften an, die von der Philosophie, \*\*) von der Bescheidenheit, \*\*\*) und von der Frömmigkeit \*\*\*\*) dieser ehrwürdigen Männer handeln. Nie kan ich mich des Zorns enthalten, wenn ich manche aberwizige Critiker lese, die sich damit einen Ruhm erwerben wollen, wenn sie einem dieser alten Gelehrten Unfuh vorwerfen, bos weil es ihnen zu langweilig ist, sich in weitere Untersuchungen einiger übelgestellter Druckfehler, oder Fehler der Abschreiber, der, aus ihren großen Werken genommenen, Fragmente einzulassen; die überall sengen und brennen, und sich denn auf diesen Ruinen stolz der Siege rühmen, die sie ohne Widerstand, nicht erschochten, sich eingebildet haben. Wie oft hat es vom Ulpian, und andern wachsamern Männern geheissen, Ulpian du hast geschlafen! wem gefällt es, wenn Z. Donell bey dem l. 36. §. 4. Dig. de hered. petit. sagt, Paul du hast gefehlt! bos weil es ihm zu viel Mühe machte, oder weil ihm die Lust fehlte, dieses Gesetz mit mehreren ähnlichen zu vergleichen, und aus diesen die Erklärung zu suchen. \*\*\*\*\*)

Wenn Schriften Beweise der Gelehrsamkeit der Verfasser, und Produkte ihres, wenigstens in der Art, fruchtbaren Genies sind, so ist es kein geringer Beytrag zu den Verdiensten und dem Ruhm alter Rechtsgelehrten, wenn man viel dergleichen aufzuweisen hat, besonders solche die voll Bestimmungskunst und Genauigkeit sind. Labeo schrieb jährlich 6 Monathe lang in einer stillen Entfernung von Roms betäubenden Geräusche, und hinterlies vierhundert Volumen, davon nur einiger Namen auf uns gekommen sind. Masurius Sabinus schrieb drey Werke vom bürgerlichen Rechte; Sempronius Proculus schrieb Briefe und Beobachtungen an den Labeo; Cassius Longinus schrieb zehn Bücher vom bürgerlichen Rechte; Juventius Celsus schrieb Briefe, Fragen, Erklärungen und neun und dreyzig Bücher Digesten; Neratius Priscus schrieb fünf und zwanzig Bücher Rechtsregeln, sieben Bücher Membranen, drey Bücher Rechtsprüche, Briefe, u. s. w. Nach dem Kayser Hadrian bis auf den Constantin haben die damaligen Rechtsgelehrten — vielleicht haben wir  

B

aus-

\*) Wem gefällt es nicht, wenn er vom Labeo, vom Papinian, vom Paulus, vom Ulpian und andern liest: videtur mihi, placet, existimo, puto id ius esse, non alienus sum etc.

\*\*) Gottl. Slevoigt de sectis & philosophia Ictorum. Jena 724.

\*\*\*) Gottl. Mascov de modelha veterum Ictorum.

\*\*\*\*) Henr. Engelbr. Schwarz de pietate & meritis Ictorum. Lipsiæ 739. Jo. Mich. Heineccius de Ictis Christianis priorum seculorum. Halæ 713.

\*\*\*\*\*) Man sehe mein Programm, num litis contestatio semper malam fidem inducat? Hal. 1772.

ausführlichere Nachrichten von ihnen — sich durch ihre weitläufige Gelehrsamkeit, die sich durch eine zahlreichere Menge von Schriften äußerte, so berühmt und so beliebt gemacht, daß die Angefehnsten des Reichs, und selbst die Kaiser sich ihrer als Lehrer, und als geheimer Rätbe, bedienten. Man sehe nur das Verzeichniß der Schriften des Pomponius, Cajus, des Scävola, die erstaunenswürdige Menge des Ulpian, des Paulus und des Modestinus. Diese Männer, eben weil sie so gelehrt waren, hießen Rechtsgelehrte. Wurden etwa damalige Procuratoren, die von Klienten von einem rechtlichen Vorfalle unterrichtet waren, und vor dem Richter, der Proceßordnung gemäß, in gewöhnten Formalien den Vortrag thaten; oder die Richter, die nur die Gesetze entweder selbst, oder ihre Erklärung mit den Rechtsprüchen von Rechtsgelehrten, entlehnten, mit der vorgetragenen Sache hernach verglichen, und darüber einen richterlichen Spruch thaten — Rechtsgelehrte genannt? Ich wenigstens weiß nicht einmal zu finden, daß das Alterthum gewohnt gewesen, mit einem so herrlichen Namen dergleichen Männer zu benennen. Noch ein großer Abstand ist's, vom damaligen Rechtsgelehrten zum Richter und Procurator; jener konnte, als ein solcher, beydes seyn, und gewiß in einem vorzüglichen Grade; das letztere konnte man seyn, ohne eben Rechtsgelehrter zu seyn. Heutiges Tages ist mit dem Amte des Richters und Procurators das Amt eines Rechtsgelehrten verbunden; um so schwerer ist's auch jene Stellen zu bekleiden und um so mehr Fleiß wird von einem Studirenden erfordert, beydes mit Würde vorstellen zu können.

Sobald wir uns über die Zeiten Justinians hinaus gedenken, so ändert sich die Scene der Rechtsgelehrsamkeit so sehr, daß sie mit der vorigen fast gar keine Aehnlichkeit mehr hat. Vor ihm waren Rechtsgelehrte bloße Privatmänner, deren Schriften man als brauchbare Unterweisungen bey dunklen und zweydeutigen Gesetzen brauchte; durch die Verordnung Justinians aber sind eben jene Schriften, soweit sie in seinem Gesetzbuche aufgenommen worden, für die nachfolgende Rechtsgelehrte Gesetzbücher, von deren Worten sie eben so wenig abgehen dürfen, als jene von ihren damaligen Quellen nicht abweichen konnten. Waren nummehr Schriften der alten Rechtsgelehrten alten, zu verschiedenen Zeiten gegebenen, Gesetzen an die Seite gestellt, beydes mit neuen Kaiserlichen Verordnungen verbunden in einer Sammlung, als die einzige Quelle der bürgerlichen Rechte zu uns gekommen, so ist ja wohl leicht einzusehen, daß neuere und heutige Rechtsgelehrte mit ganz andern und mehrern Kenntnissen bereichert seyn müssen, auch weit mehr Schwierigkeiten finden, wenn sie jetzt Recht sprechen wollen. Sie können nie ein neueres Gesetz untersuchen und vollständig erklären, wo sie nicht mit scharfen Blick in das Alterthum hineinschauen, mit schnellen Augen die ganze Reihe von Gesetzes-Veränderungen überlaufen, und dabey immer die geheimsten Ursachen der Veränderungen aus damaliger Zeit und

und Umständen ausspähen, wieder mit Fällen vergleichen, wo das Gesetz angewandt worden, die Meinungen der Rechtsgelehrten, damaliger oder nachfolgender Zeit, die auf die Anwendung des Gesetzes selbst Einfluß gehabt haben, nachblättern, den Standort aufsuchen, aus welchem sie sich die Lage der Sachen vorstellten, wieder vergleichen mit Grundsätzen, welche die philosophische Sekte ihnen eingab, und mit Verhältnissen, die entweder durch Leidenschaft, oder durch Ansehen, oder durch Amt, oder sonst durch Geburt, Lebensart und Alter bestimmt wurden u. s. w. Zittern möchte ein Schüler der römischen Rechtswissenschaft, wenn er nur dieses liefert, ohne eben die saure Mühe versucht zu haben; aber das alles darf ihn doch keinen Augenblick abschrecken, wenn er sonst nur gehört hat, daß niemand ohne Schweiß nach Corinth kommt. Zwey und wenn es hoch kommt drey Jahre auf einer Universität zubringen, so lange in den Vorlesungen fleißig seyn, aber selbst seine Kräfte durch eigenes Studiren nie üben, dann eine Handvoll Formalien nehmen, und allen, die diese ihre weitläufige Gelehrsamkeit nicht einsehen wollen, sie in die Augen schleudern, wenn das gelehrt werden wollen heißt, so werden für manchen Jüngling Rechtsschulen überflüssig seyn. Wenn ein Jüngling btos ums Brode dienen will, ohne darauf selbst zu achten, wie er dienen soll, der möchte doch lieber ein Geschäfte wählen, wobey sein Gewissen nicht leidet; es ist doch wenigstens eher zu verantworten, seine Kräfte nicht gebraucht zu haben, als sie übel angewandt zu haben.

Es ist nothwendig, daß ich numehro genauer erkläre und beweise, was ich bis jezt nur Erzählungsweise gesagt habe; und daß ich sorgfältiger das bestimme, was ich als Charakter des Rechtsgelehrten angeben soll. Könnte ich abzeichnen und zugleich unterrichten, Vorurtheile entdecken und zugleich verschuchen, Stolz entblößen und zugleich zähmen, warnen und zugleich rathen, wie angenehm würde es mir seyn?

Gleich zu Anfange thue der auf alle Rechtsgelehrsamkeit Verzicht, der nicht vollständige Sprachkenntniß der lateinischen besonders, in einiger Verachtung auch der griechischen hat. Jene geht im römischen Gesetzbuche mit alter Simplicität neben neuen Schmuck, der seit den Gesetzen der zwölf Tafeln bis zum Kayser Justinian vielen Veränderungen unterworfen gewesen in einer Sammlung von mehr als tausend verschiedenen Reden und Schriften einher; deckt die Meinungen so vieler verschiedener Köpfe aus, von deren jeglichen sie neue Wendungen, neue Zierrathen, auch wohl neue Rauigkeiten und Verstärkungen empfing. Sie kann nie so betrachtet werden, wie man den Cicero \*), oder

B 2

Casar

\*) Einige haben aus besonderm Euthusiasmus tauter Ciceronianische Reden in den Pandekten finden wollen, denen Franciscus Sanctius nicht ohne Grund widersprochen hat; Lib. III. Minerv. cap. XIV. p. 511. sagt er — deinde certius & melius respondebo, non tanti mihi esse

Cäsar \*), oder Livius liest, deren ieder seine eigene Art sich auszudrücken fast beständig gleichförmig behält, einerley Wendung, einerley Stil. Dazu kommt das Alterthum der Sachen selbst wovon geredet wird, die oft nur gering durchschimmern, und wie das Irlicht bey neblichten Wetter, den Leser leicht verführen können, auf falsche Erklärungen zu gerathen. Wer da nicht auf seiner Hut ist, oft sich bey einem Wort die Stirne reibt, zur Selbsterinnerung daß Klippen vorhanden, die noch auszuweichen, oder abzubrechen sind, der bleibe immer zurück; wir wollen allein zum Olymp. Paulus schreibt dunkel \*\*) Cervidius Scävola schreibt holpericht, abgerissen, Alfenus Varus schreibt zierlich und schön, Nucius Scävola, Antistius Labeo, und Sempronius Proculus, der unverderbten und reinen Sprache ihres Zeitalters gemäß; Servius Sulpicius, Ofilius schreiben sehr präcis; Papinian liebt Archaismen, Ulpian Sprüchwörter und Gracismen; Alle schreiben im Rhodischen Stil, das ist kurz, gedrungen, nicht mehr als zur Sache gehört. So viel Schönheiten im Ausdruck, die nur der empfindet, der die Sachen versteht, daß es ein Vergnügen ist, sie zu lesen. Sind rauhe, unverständlich scheinende Stellen manchmal mit untermischt, so bedenke man, wie viel durch Abschreiber, nächtliche Jahrhunderte hindurch, hat entstellt werden können, und wie abgerissen die Stellen selbst sind. \*\*\*) Man muß auch andere Schriftsteller gelesen haben, besonders die, deren Ansehn sich die alten Rechtsgelehrten, so oft bedienen, als vorzüglich den Homer, auf welchen sich Paulus, Ulpian und Papinian; den Demosthenes, auf den sich Marcian, Saturnin; Plato, auf den sich Calli-

esse istorum iudicium, qui iuriconsultorum dictionem cum Ciceroniana comparant. Ubi tu, obsecro, in pandectis tot flosculos, tot figuras verborum & sententiarum, tot tropos, periodos, cola, commata, & illustria lumina ostendes. Imo vero, si iurisperiti his dicendi generibus uterentur, dicerem, illos nescisse leges conscribere. Ganz recht ist das letztere, und gereicht zu ihrem Ruhm.

\*) Der Wunsch, den einige geäußert haben, daß Cicero oder Julius Cäsar — denn beyde sind es einmal willens gewesen — eine solche Sammlung von Gesetzen und Aussprüchen der Rechtsgelehrten doch möchte veranstaltet haben, ist lächerlich und thöricht. Lächerlich — u n eines eingebildeten bessern Lateins willen ein Gesetzbuch wünschen: Thöricht — gerade als müßte die Sammlung des Cicero oder des Cäsar noch heute, oder zu Justinians Zeiten brauchbar seyn. Das neueste Gesetzbuch ist immer das beste, weil es das brauchbarste ist.

\*\*) Fulgosius klagt oft ganz ernst über Pauli Dunkelheit; ein Beyspiel davon ist ad l. 17. D. de iust. testam. Maledictus, saät er, Paulus semper ita obscure loquitur, ut vix possit intelligi. Eben so urtheilt Duarenus ad L. 132. de V. O. Hoc, saät er, scribendi genus vere Paulinum, id est, obscurum, implicatum, tortuosum. Bertrandus in vita Pauli, und andere.

\*\*\*) Beym Duker findet man in seiner Sammlung der Schriften über die Latinität der alten Rechtsgelehrten, und beym Kirchner von der Latinität hinreichenden Unterricht, wie die Schreibart dieser Männer betrachtet werden müsse.

Callistratus und andere, oft berufen, sonst ist es nicht möglich, ihren wahren Sinn zu treffen.

Fast allgemein ist die Klage, daß die Sprache des römischen Gesetzbuchs nicht gut verstanden werden könne. Klagen solche darüber, die kein Rechtssystem sich vorher haben vortragen lassen, so verzeihe ich es ihnen; wenn aber selbst von denen einige klagen, welche sich Rechtsgelehrte nennen lassen, so ist es die eigene größte Beschimpfung: es müßte denn seyn, sie wären aus einer Rechtsschule gekommen, wo man das römische Gesetzbuch kaum dem Namen nach kennt, und wo es wie mit dem Schwiftischen Testamente geht, man fängt am Ende an zu zweifeln, ob sie denn noch Brüder sind.

Was denn nun die griechische Sprache betrifft, so ist das nicht allein, daß jene Rechtsgelehrte, außer den Gracismen, sich vieles griechischen, als Kunstwörter bedienen, sondern es sind ja so gar die *Novellen*, oder *Νεαγὰ Διατάξεις*, welche Justinian vom Jahr 525 bis 529 hat ausgehen lassen, größtentheils griechisch abgefaßt worden, wovon uns erst Zomberg eine verständliche und brauchbare lateinische Uebersetzung geliefert hat.

Was hilft aber alle diese Sprachkenntniß, wenn sie nicht durch Geschichtskunde sowohl der großen Revolutionen des römischen Reichs, als einzelner Männer, und Veränderungen, die doch wenigstens auf einen Theil Einfluß hatten, durch Auffuchung versteckter Alterthümer belebt, und durch kritische Genauigkeit in allen Arten von Erklärungen unterstützt wird. Wenn man zur gründlichen Rechtsgelehrsamkeit Critik fodert, so ist es eben das, was ich jetzt als nothwendig bewiesen habe. Mercer\*) und Best\*\*) geben vortreflichen Unterricht von den Regeln, wie jene verstümmelte Gesezge zu ihrer Vollkommenheit, wieder hergestellt werden sollen. Labitta), Wieling b), Zommel c), Beger d), haben die Arbeit dadurch zu erleichtern gesucht, daß sie die hie und da herum geworfene Gebeine zerrißener Körper wieder zusammen setzten; Cujas e), Sazber f), Merrill g), Petit h), Vitalis i), Gothofred k), Muret l), Augustin

B 3

\*) conciliator, cura Reinoldi. Berol. 722.

\*\*) ratio emendandi leges. Lips. 745.

a) iurisprudentia restituta. Amstel. 728.

b) index legum omnium quæ in pandectis continentur. Paris 557.

c) Palingenesia Pandectarum. Lips. 767.

d) corpus iuris reconcinatum.

e) observationum Libri XXIV. Hal. 737.

f) conjecturarum iuris civilis libri XX. Lugd. 661.

g) quaestiones &amp; observationes; in Opp. Neap. 720.

h) Observationum libri III. Paris 642.

i) variarum lectionum libri duo. in Thef. Otton. Tom. II, pag. 613.

k) animadversiones iuris civilis, in T. O. T. III. p. 257.

l) observationes iuris. T. O. T. IV. p. 100.

gustin m), Ranchin n), Govean o), Contius p), Gentilis q), Panziroll r), Syntershoef s), Voorda t), Wieling u), und viele andere haben Beispiele gegeben, wie man mit römischen Gesetzen umgehen müsse, um den wahren Sinn zu treffen. Critik ist also die erste Eigenschaft, und zugleich das charakteristische eines gründlichen Rechtsgelehrten, so wie sie zum Tadel wird, wenn sie nie auf Systeme angewendet wird.

Was ich bisher zu einem Rechtsgelehrten erfordert habe, verlehrt alle Brauchbarkeit, und bleibt selbst ungenutzt, wo nicht eine durch gesunde Philosophie erheiterte Vernunft jene Materialien bearbeitet\*), aus einzelnen besondern, allgemeine Sätze abzieht, daraus richtige und durchaus passende Erklärungen macht, diese mit andern schon gesammelten zusammenordnet und classificirt; hieraus wieder Sätze zusammensetzt, aus diesen Folgen zieht, wieder mit klaren Gesetzes- Worten, oder doch mit Folgen daraus vergleicht; gesunde Lücken durch Mutmassungen und Wahrscheinlichkeiten ausfüllt, diese durch Gründe, die von den bisher erkannten Wahrheiten hergenommen sind, wieder unterstützt, und so ein System entweder neu aufträgt, oder das in der Rechtsschule erlernte selbst seinem Ursprunge nach aufsucht, dasselbe prüft und berichtigt. Bey aller dieser ernsthaften Genauigkeit, wird aber doch noch immer ein Fehler leicht entzwischen können; ist es gleich nicht in der eigenen Meditation, so ist doch möglich bey der Betrachtung der zu bearbeitenden Materialien. Hat man in Ansehung dieser nicht eben den Standort, aus welchem der Gesetzes- Verfasser schrieb, so läuft man Gefahr, von einer ganz andern Seite zu sehen, und zu urtheilen. Bekanntschaft mit der alten Geschichte der Philosophie, besonders mit den Systemen der Stoiker und Platoniker kann vieles zur richtigen Vorstellung beitragen. Man wird sich alsdenn nicht mehr wundern, wenn Ulpian den Selbstmord erlaubt\*\*), wenn

m) emendationem & opinionum Lib. IV. T. O. T. IV. p. 1425.

n) variarum lectionum libri II. T. O. T. V. p. 900.

o) variarum lectionum lib. II.

p) lectionum successivarum lib. II.

q) lectionum & epistolarum, quae ad ius civ. pertinent, libri IV. Londin. 584.

r) thesaurus variarum lectionum utriusque iuris. Lugd. 617.

s) observationum iuris romani libri. Hal. 723 & 739.

t) interpretationes & emendationes iuris. Ulraj. 737.

u) lectiones iuris civilis. Amstelod. 736.

\*) Cicero in seinem vortreflichen Buche de legibus, läßt den Artikus fragen, welches die principia iuris & iustitiae seyn? und den Marcius antworten cap. V. non a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a XII. Tabulis ut superiores, sed penitus ex intima philosophia haurienda est iuris disciplina. Ferner; est unum ius, quo devincta est hominum societas, & lex constituit una. Quae lex est recta ratio imperandi atque prohibendi; quam qui ignorat, is est iniustus, sive est illa scripta usquam, sive nusquam.

\*\*) l. 9. §. 7. D. de pecul. & Huber ad h. l.



wenn er Testamente gültig seyn läßt, ob gleich der Testator sich ums Leben gebracht<sup>\*)</sup>; daß das Naturrecht das Recht sey, welches allen Thieren von Natur eingepflanzt ist<sup>\*\*)</sup>: wenn Nulus Ofilius und C. Trebatius Testa den ganzen Kornhaufen für gestohlen halten, wenn der Dieb nur einen Scheffel genommen<sup>\*\*\*)</sup>. Wenn Paulus sagt, daß Zwang den freyen Willen nicht aufhebe<sup>\*\*\*\*)</sup> u. a. m. <sup>\*\*\*\*\*)</sup>. Eben so notwendig ist es die Sekten der Rechtsgelehrten selbst zu kennen, und die darin herrschende Meynungen, besonders der Sabinianer und Prokulejaner <sup>\*\*\*\*\*)</sup>. Jene behielten streng die Lehren ihrer Vorgänger bey, diese suchten gern durch neue Meynungen alte Systeme zu zerstören; jene milderten hartscheinende Verordnungen nach Grundsätzen der Billigkeit, diese blieben genau bey den Gesetzes- Worten. Daher entstanden Streitigkeiten, die wieder große Verschiedenheiten in ihren Systemen wirkten.

Solche Abweichungen eines von dem andern, solche Widersprüche stehen, wie nicht zu leugnen ist, in dem römischen Gesetzbuche, ja noch mehrere finden sich, die für Antinomien von vielen gehalten worden sind; allein wird alles in seinem gehörigen Lichte betrachtet, so verschwinden alle diese falschen Schimmer. Anscheinende Widersprüche werden gehoben theils durch Untersuchungen der Lebensumstände, und Meynungen der Verfasser, theils und besonders durch richtige Beobachtungen der Zeitfolge in dem Leben und Schriften dieser alten Rechtsgelehrten. Es ist nicht sogar lange, daß man angefangen hat, Chronologisch das römische Gesetzbuch zu behandeln und man hat seit der Zeit die herrlichsten Entdeckungen gemacht, worin dem Meister <sup>\*\*\*\*\*)</sup> eine Epoche zugeschrieben werden muß. Freylich wird man nach der gewöhnlichen Art sich die Theile eines Buchs, welches keine Geschichte enthält, als durchgängig gleichzeitig zu betrachten, sich als Fremdling in dem römischen Gesetzbuche finden, in den Digesten mehr als im Codex, wo noch Consul und dies angezeiget ist. Sonderbar kommt es einem vor, wenn man wieder die gewöhnliche Regel, daß der Codex, den Digesten vorgehe, durch ein Gesetz der Digesten die Abänderung im Codex beweiset, diesen nachsetzt, und jene vorzieht. Was für eine Freude aber ist auch das *Evgnia* ausrufen zu können, wenn in dieser Erklärungsart weniger unterrichtete Rechtsgelehrte nur unter sich Zank und Streit finden. Ganze Seiten von

\*) l. 6. §. 7. D. iniust. rupt. irrit. fact. test. l. 45. §. 2. D. de iure filii.

\*\*\*) l. 1. §. 3. D. de J. & J.

\*\*\*\*) l. 21. pr. D. de furtis. Cicero Paradox. III. sagt, omnia peccata esse paria.

\*\*\*\*) l. 21. §. 5. D. quod metus causa.

\*\*\*\*\*) Slevogt in seiner opusculis de sectis & philosophia Istorum.

\*\*\*\*\*) Drascov in seiner vortreflichen diatribe de Sectis Sabinianorum & Proculianorum hat uns hierin vortrefliche Dienste geleistet.

\*\*\*\*\*) Chr. Fr. Geo. Meister oratio auspicalis de studii romani chronologici diligentius excollandi necessitate. in Opuscul. p. 564.

Ej. studii iuris romani chronologici Specimina quinque, ibid. p. 580.



von Controversen fallen jetzt als unnöthige und unnütze weg, worüber sich die Vorgänger so sehr erhitzt haben. Gezwungene, abentheuerliche Erklärungen eines ältern Gesetzes aus einem neuern, können nicht mehr vorkommen; und was für ein helles Licht verbreitet sich überhaupt über die ganze Sammlung der einzelnen Stücke aus den verschiedenen Rechts-Epoken. Der Einwurf, daß Justinian alle diese ungleichzeitige Fragmente durch die Nebeneinanderstellung und durch Sammlung unter Rubriken, welche das geltende Recht seiner Zeit enthalten sollen, als gleichzeitig hingestellt habe, trifft uns nicht, so lange es wahr ist, daß Justinian alle diese Sachen so genommen hat, wie sie da wären, daß er selbst Widersprüche gefunden hat, die er durch seine fünfzig Entscheidungen zu heben willens gewesen, und uns eben dadurch den Ausweg gezeigt hat \*).

Wer Sprachkenntniß, Geschichtskunde, Bekanntheit mit Alterthümern, philosophische Geschichte und Philosophie überhaupt zur Erklärung des römischen Gesetzbuchs, insbesondere aber die jetzt beschriebene Geschicklichkeiten und Kunstgriffe zur richtigen Ausfüllung seines Systems mitbringt, der pflegt ein eleganter, zierlicher, kritischer, gründlicher Rechtsgelehrter genannt zu werden, so wie derjenige, welcher ohne dieses sein Rechtssystem sich gemacht hat, schlechweg ein Rechtsgelehrter heißt. Ich möchte aber lieber jenen allein einen Rechtsgelehrten nennen; dieser verdient den Namen nicht genug, indem sein System, wenn es aus andern Schriften gezogen worden, auf guten Glauben so angenommen ist. Man schöpfe lieber selbst aus der Quelle, mit reinen Gefäßen; entweder das von andern geschöpfte Wasser ist trübe gemacht, oder das erborgte Schöpfgefäß ist beschmutzt. Chladenius \*\*) hat auf eine ziemlich gefällige Art die Themis zur Schutzgöttin der eleganten Rechtsgelehrsamkeit, und die Asträa zum Gegenfuß gemacht.

Wenn man endlich das, was in dieser Justinianischen Sammlung aus ältern Gesetzen den neuern, und aus neuern den ältern Gesetzen ist angehängt worden, mit Sorgfalt wieder absondert, diese sogenannten Tribonianischen Embleme aus Reih und Glied wieder herauswirft, und dahin stellt, wohin sie gehören, so verschwinden viele Unregelmäßigkeiten, die einem denkenden Kopfe den unerträglichsten Uebelstand machten. Ob ich gleich nicht glaube, daß dieser Embleme so viele sind, als einige \*\*\*) zu finden gemeint haben, so kann ich doch auch hinwiederum nicht in Abrede seyn, daß es wirklich dergleichen giebt, von denen allen aber ich behaupten möchte, daß sie von der besten Absicht herrühren, so gering auch der Dienst ist, der dem Ausleger dadurch hat geschehen sollen, indem dieser sich selbst überlassen schon im Stande ist, Abänderungen oder Wiederholungen,

\*) l. 1. §. 7. C. de V. I. E.

\*\*) in seinen diss. Ambitus elegantioris iurisprudentiæ. Wittenb. 747.

\*\*\*) Besonders in einer eigenen Abhandlung Jo. Jac. Wissenbach emblemata Triboniani.

lungen, und Berichtigungen des ältern Rechts zu entdecken; doch wenigstens eben so gut, als es ihm möglich war hier und dort ein Emblem zu finden.

Zuletzt fodere ich denn noch Rechtsschaffenheit der Gesinnungen, und edle Denkart; eine von leidenschaftlichen, vorzüglich von der Begierde, Neuheit zu finden und Tadel zu entdecken, gereinigte Seele, und ich fodere dieses desto mehr, je mehr ich, die Schädlichkeit dieser Fehler bey einigen Vorgängern einzusehen, Gelegenheit gehabt habe. Beyde verblenden so sehr, daß man nicht sieht, wo man doch sehen könnte; man schlägt sich zu einer Parthey, weil die entgegengesetzte getadelt ward, man tadelt selbst mit, man besetzt seinen Tadel, man beschönigt ihn durch falsche Erklärungen und durch Trugschlüsse und verführt sich selbst ohne jemals sich gefragt zu haben, wozu lehrst du das? Wer blos aus Vaterliebe, gegen seine Lieblings-Meynung, alles mit Gewalt hervorzieht, um sie zu behaupten; gleich bey dem ersten Schein so viel Gefälligkeit dagegen hat, daß er, statt Gründe mit Gegengründen zu vergleichen, blos Gründe dafür aufsucht, und sich nicht fürchtet, Scheingründe als wahre aufzunehmen; wer Widerspruch nicht leiden kann, blos weil es Widerspruch ist, die Gegner blos weil sie mit ihm uneins sind, für schwache Köpfe hält, der kann schlechterdings in diesem Stück kein rechtsschaffener Mann seyn.

Ich ziehe aus dem bisher gesagten, die unmittelbare Folge, daß niemand ein großer Rechtsgelehrter, weder im römischen, noch, wegen der vielen erborgten Grundsätze, in andern Rechten, werden könne, der nicht auf diese Art die Quellen des Rechts, mit den nöthigen Hülfsmitteln versehen, zu behandeln erlernt, und sich darin geübt hat. Wer diese angezeigten Kenntnisse für unnöthig hält, oder gar verachtet, der verachtet auch das gründliche seiner Wissenschaft, und kan nie ein brauchbarer Mann werden, nie so brauchbar, daß er im Stande wäre, selbst zu urtheilen; er wird sich vielmehr auf anderer Rechtsmeynungen verlassen müssen, ohne anders den Werth derselben bestimmen zu können, als nach der Größe des Ansehns, welches einem Manne durch allgemeinen Ruf, oder durch andere zufällig entstandene Vorurtheile beygelegt worden. Wenn man glaubt, daß alle solche Kenntnisse, die nicht geradezu Lehrsätze seines Rechtssystems sind, für die Praxis unbrauchbar sind, und daß es genug sey, um guter Praktiker zu werden, sein System erlernt zu haben, daß man durch die Praxis entweder auszufüllen, oder richtiger zu bestimmen denkt, der irret sich zu seinem größten Schaden. Gerade als wenn diese Männer, nur andern blos nachsprechen solten. Nein, es ist ein großer Unterschied unter einem römischen Prätor, Juder Pedaneus, Procurator, und unter einem heutigen Richter und Advokaten. In diesen muß das Amt und die Wissenschaft eines Rechtsgelehrten mit dem Amte als Richter und Advokat verbunden seyn; beyde müssen selbst die Gesetze auffuchen, welche die vorhabende Rechtsfache betreffen, sie erklären, und daraus ihr Urtheil oder ihre Klage beweisen, ohne daß es

C

schicklich



schicklich wäre, den Rath der Rechtsgelehrten darüber einzuholen. Es ist also so leicht nicht dem Amte eines solchen Mannes vorzustehen, und eben deswegen unverantwortlich, wenn Jünglinge mit weniger Mühe zu dieser Brauchbarkeit gelangen zu können glauben. Wie glücklich sind daher die Jünglinge, welche Gelegenheit haben, in einem Institute alle die Hülfkenntniße sich zu erwerben, die sie, um gründliche Rechtsgelehrte zu werden, wissen müssen. Auch ich werde das meinige dazu beizutragen suchen, und alle meine Kräfte mit der ernsthaftesten Bemühung dahin anwenden, daß Jünglinge gebildet werden, denen es leicht wird, die höhern Stufen in der Rechtsgelehrsamkeit zu besteigen. Der Plan meiner dahin abzweckenden Vorlesungen wird nun nachstehender seyn.

Da es von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Eurland und Sengallen, meinem gnädigsten Herrn mir zur Absicht gemacht worden, bey meinen Vorlesungen, in dem von Höchstedenenselben rühmlichst gestifteten akademischen Gymnasium über römische Alterthümer, Naturrecht, und einen lateinischen Autor allezeit Rücksicht auf das darauf folgende Studium der römischen Rechtswissenschaft zu nehmen, so muß es Pflicht für mich seyn, meinen Vortrag immer dahin abzumessen, daß das Verhältniß dieser Anfangsgründe zu dem folgenden System beobachtet werde. Wie nothwendig das Studium der römischen Alterthümer einem Anfänger in der Rechtswissenschaft sey, glaube ich nicht nöthig zu haben hier besonders zu beweisen und dazu aufzumintern; das allgemeine ist im vorigen gesagt worden, und schon viele vor mir haben den Beweis durch Schriften sowohl \*), als durch ihr Beyspiel gegeben. Ueber die Art sie zu behandeln könnte noch etwas beygebracht werden.

Wenn es nicht zu leugnen ist, daß nur ein Theil der römischen Alterthümer eine nächste Beziehung auf die Erklärung der römischen Gesetze, auf die Entdeckung ihres Ursprungs, auf die Bestimmung des Umfangs ihrer Verbindlichkeit, und ihrer Dauer, und endlich auf das Urtheil von ihrer heutigen Brauchbarkeit hat, so muß dieser Theil vor den übrigen von dem Rechtslehrer hervorgezogen, und diese nächste Beziehung deutlich gemacht werden. Man hat schon lange alle hieher gehörige Entdeckungen gesammelt, und sie, nach ihrem Verhältnisse zur Rechtswissenschaft, zugleich mit dieser wissenschaftlich abgehandelt, um der Schwierigkeiten überhoben zu seyn, welche aus der einzelnen Stellung, ohne sie im Zusammenhange mit den Lehren, worauf sie angewandt werden sollen, zu betrachten, leicht entstehen können. Diese Zusammenordnung einiger römischen Alterthümer nach einem römischen Rechtssystem hat man die römischen Rechtsalterthümer zu nennen beliebt, die  
von

\*) Chr. Thomafius *diff. de usu vario studii antiquitatum*, Caroli Sigonii *de antiquo Pop. Rom. iure libris præmissa*.

Dan. Frid. Hoheisel *de methodo docendi antiquitates iuris romani*. Hal. 728.

von verschiedenen ältern Rechtsgelehrten \*), einzeln nach der gelegentlichen Folge ihrer Bemerkungen; von neuern \*\*) aber in einem ordentlichen System, nach ihrer ihnen eignen Beziehung auf die Rechtswissenschaft, sind vortragen worden. Die letztern haben folglich dem Lehrer der Rechtsalterthümer den Weg gebahnt, den er nur fortwandeln darf, und er hat es nun leicht, durch eigenes Studium noch weiter darauf fortzugehen, eigene Entdeckungen zu machen, und sie an ihren gehörigen Ort hinzutragen.

Von diesen Rechtsalterthümern muß man die Folge der Veränderungen einer einzelnen Rechtsmaterie \*\*\*) unterscheiden; jene sind einzelne Umstände, die entweder vorhergegangen sind, ehe ein gewisses altes Gesetz gegeben worden, oder die dadurch haben gewirkt werden sollen; diese entfalten eine ganze Reihe von solchen auf einander folgenden Umständen, welche zur Abänderung eines einzelnen Gesetzes, entweder in der Verordnung selbst, oder in der Anwendung desselben Gelegenheit gegeben haben. Diese Reihe genau an einander zu hängen, muß man auf die verschiedenen Zeiten Acht haben, sonst verfällt man in Verwirrungen verschiedener, oft ganz entgegengesetzten, Bemerkungen, bey einem und ebendenselben Gesetze; man findet Widersprüche, die recht untersucht keine sind, man kommt in Streitigkeiten, worin beyde Theile Recht haben. Neuere Rechtsgelehrte haben es hierin den ältern zuvor gethan, so daß der Rechtsgelehrsamkeit dadurch ein neues, viel helleres Licht, ist angezündet worden. Die beyden **Gothofrede** haben unter den ältern Rechtslehrern noch den meisten Gebrauch hiervon gemacht, so wie unter den neuern **Schröder** \*\*\*\*) und der vortrefliche Rechtsgelehrte **Meister** \*\*\*\*\*) Beispiele in dieser Art gegeben, und eben dadurch Gelegenheit gegeben haben, daß ihnen viele nachgefolgt sind \*\*\*\*\*). Wenn diese Erklärungsart seit Schröders Zeiten allgemeiner geworden wäre, so würde es vielleicht jetzt unnöthig seyn, den Wunsch zu thun, daß doch ein Rechtsgelehrter so ein Rechtssystem uns liefern möchte, wo bey jedem einzelnen Satze die ganze Reihe der Veränderungen, denen er von seinem ersten Ursprunge an bis auf

E 2

Die

\*) besonders nenne ich Barn. *Briffonii selectæ antiquitates juris*. Lips. 741. *Ejusd. de formulis & solennibus populi rom. verbis*. Lips. 754.

\*\*) J. Gottl. *Heineccius antiquitatum romanarum iurisperitiam illustrantium synagma, secundum ordinem Institutionum Justiniani digestum*. Argent. 724.

J. H. C. de *Selchow elementa antiquitatum juris romani*. Götting 1757.

\*\*\*) Es haben einige behauptet, diese Geschichten einzelner Rechtsmaterien vicissitudines juris zu nennen; eine unwerthliche Benennung, die ich auch beibehalten möchte.

\*\*\*\*) Phil. Rich. *Schroederi Origines precipuarum juris civilis materiarum ad usum earundem hodiernum dijudicandum*. Regimonti 723.

\*\*\*\*\*) *Studii juris romani chronologici specimina quinque*. Exstant in eiusdem opusculis. Götting. 756.

\*\*\*\*\*) man sehe meine *diss. de origine modorum contrahendi apud Romanos*. Halæ 1772.



die jessige Zeit unterworfen gewesen, hererzählt würde. Wie leicht würde es jetzt seyn, alle die Verschiedenheiten, die sich im römischen Gesetzbuche befinden, zu erklären, und die vielen Streitigkeiten, welche schon lange unter den Rechtslehrern über dergleichen Materien obgewaltet haben, zu entscheiden.

Diese Art, die Erklärung der römischen Gesetze vorzubereiten, findet nicht wohl Statt, wo man nicht zugleich die Sachen selbst vor sich hat, auf welche sich diese einzelne Geschichten beziehen. Es ist daher nicht schicklich genug, außer einem Rechtssystem dergleichen einen Anfänger zu lehren, wiewohl ich nicht leugne, daß es von großem Nutzen seyn würde, wenn man alles dieser Art besonders zusammengetragen, und auf die mehrere Ausbildung eines jeden einzelnen Stückes mehr Sorgfalt angewendet hätte. Bloss als eine Sammlung der Veränderungen, welche einzelne Rechtsmaterien erlitten, müßte sie angesehen und behandelt werden, davon der Nutzen demjenigen nur zu Theil werden kann, der sich das Rechtssystem schon besonders vortragen läßt. Bey dem Vortrage des Systems selbst würde man oft zu weit sich von der Sache selbst entfernen, und durch diese weite Entfernung den letzten Augenpunct verlihren, auf welchen sich die ganze Reihe vorgetragener Wahrheiten zuletzt bezieht, welches denn das neueste Recht ist.

So sehr ich auch wünschte durch diese Art des Vortrags meinen Zuhörern nützlich zu werden, so große Unbequemlichkeiten sehe ich darin vor mir, und es bleibt mir weiter keine Gelegenheit dazu übrig, als bey dem Unterrichte der römischen Alterthümer, so viel es, ohne unverständlich zu werden, weil ich nemlich die Kenntniß des Systems selbst nicht voraussetzen kan, möglich ist, Reihen von Veränderungen, die sich darauf beziehen, aneinander zu ketten. Vielleicht ist es unter andern Umständen schicklicher, auf diese Weise mehreren Nutzen zu schaffen. So lange mag die Erreichung dieses Vorhabens unter dem öffentlichen Vortrag der Alterthümer, und unter dem privat Unterrichte über die Institutionen getheilet seyn. Beydes alsdenn zusammengenommen kan die Absicht erreichen machen.

Ich komme nun auf die Vorlesungen über das **Naturrecht**; eine Wissenschaft, welche dem Rechtsgelehrten nothwendiger ist, als alle seine übrigen Hülfkenntnisse. Sie ist es aber nicht jenen allein, sondern überhaupt einem jeden Gelehrten, ja, was sage ich, einem jeden Menschen, der vernünftig leben und handeln will. Leider findet man bey Studierenden auf deutschen Universitäten fast durchgängig das Vorurtheil, es sey diese Wissenschaft bloss für den Rechtsschüler gemacht, und sey für jeden andern, wo nicht unbrauchbar, doch unnöthig. Daß dieses Vorurtheil entstanden, und so viel Gewalt bekommen, nimmt mich nicht mehr so sehr Wunder, seitdem ich die Quellen und die Säuzen davon gefunden zu haben glaube. Man sieng nemlich nicht vor gar  
langer

langer Zeit an, einen Unterschied unter juristischen und philosophischen Naturrecht zu machen, oder, wie man besser hätte reden sollen, unter juristischer und philosophischer Abhandlung des Naturrechts; jene überließ man dem Rechtslehrer, diese dem Philosophen; aber man vergaß die Grenzen von beyden genau zu bestimmen. Der Rechtslehrer geriet zu sehr ins philosophiren — so kan dies manchmal zum Tadel werden — durchsuchte alle seine Systeme, nahm das allgemeine heraus, schloß daraus, kettete diese Schlüsse zusammen, und machte dieses philosophisch behandelte Stück der Rechtswissenschaft zu einem Stück des Naturrechts, so daß man zuletzt, statt Naturrecht, Einleitung in die Rechtswissenschaft sieht. Meines Erachtens ist ein großer Unterschied, einen willkürlich angenommenen Rechtsatz philosophisch behandeln, und Naturrecht vortragen. Philosophisch muß das ganze Rechtssystem vorgetragen werden, so daß nach diesen Begriffen alles was darin nur vernünftiges und billiges gedacht werden kan, auch in das Naturrecht gezogen werden kann. Aber bleibt es alsdenn noch in allen seinen Theilen ein Naturrecht? Wolte man dieses so nennen, so kan es mir auch nicht unerlaubt seyn, daß ich in philosophischer Ordnung vorgetragene Institutionen eben so nenne. Etwas mehr willkürliche Sätze die hier philosophisch behandelt, und durch Geschichte bereichert sind, würden es nur unterscheiden können. Wenn man Lehnrecht, Soldatenrecht, Akten, Archiv, Proceßordnung u. s. w. in einem Compendium des Naturrechts sieht, so ist es doch wohl klar genug, daß sich der Verfasser in dem Begriff desselben zu sehr von dem wahren entfernt habe. Besser ist, ein bloß philosophisches Naturrecht und eine Einleitung in das positive Recht zu unterscheiden; da verliert man sich doch nicht so leicht in der Bezeichnung der Grenzen, als bey dem Unterschied des philosophischen und juristischen Naturrechts möglich ist.

Aus dem Begriff des Naturrechts wird es allein schon folgen, was durch die Zusätze, philosophisches, juristisches, dabey verändert werden kan. Man stelle sich einen jeden Menschen zuerst als das einzige, für sich geschäftige, handelnde Wesen vor, so wird man zuerst alle die Bestimmungen, welche in seiner Natur sind, und zu Handlungen ihm Gelegenheit geben, aufsuchen müssen, und denn die Absicht angeben, wozu er handeln muß. Dieser Absichten können mehrere seyn, die zuletzt entweder auf eine allgemeine Absicht hinauslaufen, oder sich endlich in ganz verschiedene Zweige absondern. Man mache den Versuch, durch solche Induktionen auf die höchste Absicht zu kommen, so wird man finden, daß wenn man in Rücksicht auf die Natur des Menschen alle einzeln betrachtet, mehrere Absichten bey ihm gesetzt werden können; ob ich gleich nicht dadurch eben leugnen will, als könnten die zwey, oder drey, oder mehrere allgemeineren Absichten, durch Abstraktion zur Erfindung der allerhöchsten Absicht Gelegenheit geben. Man nehme nun diese



höchste Absicht, oder diese mehrere höchste Absichten — jetzt will ich hier nichts ausmachen — beziehe darauf alle nur mögliche Handlungsarten, und einzelne Handlungen als Mittel zur Absicht, so ergiebt sich daraus eine ganze Reihe von Pflichten, die wir natürliche nennen; die natürliche heißen eben weil sie ein nothwendiges Verhältniß zu einer durch die Natur des Menschen gesetzten Absicht haben.

Betrachtet man auch die Verhältnisse, welche ein Mensch, als Mensch, gegen andere Menschen hat, so lassen sich da wieder neue Handlungsarten gedenken, welche nicht sowohl eine gerade Beziehung auf sich selbst, als vielmehr auf die neben ihm lebende Menschen haben. Von diesen ziehe man wieder allgemeine Absichten ab, deren Erreichung in dem Nebenmenschen durch meine natürliche Bestimmungen und Verhältnisse gefodert wird, so lassen sich wieder einzelne Handlungen gedenken, welche sich als Mittel zur Absicht verhalten, und es ergiebt sich die zweite Reihe von Handlungen, welche natürliche Pflichten heißen.

Kommen nun noch ganz zufällige Verhältnisse hinzu, die entweder eigener Willkühr, oder der Willkühr eines andern mit, oder ohne Zuziehung meiner mir gesetzt hat, so entstehen zufällige Absichten, welche so lange dauern, als jener Wille fortdauert. Zu ihrer Erreichung sind wieder Handlungen in einem nothwendigen Verhältnisse als Mittel erforderlich, und es entsteht da eine Reihe von Pflichten, die wir auch natürliche nennen. Nicht alle Pflichten, welche Handlungen vorschreiben, die auf Verbehaltung solcher willkührlichen Verhältnisse gehen, solten natürliche heißen, sondern meiner Meinung nach nur diejenigen, welche auf Verhältnisse gehen, die eine nächste Beziehung haben auf meine nothwendige Absichten, und auf andere nothwendige Pflichten. Sobald man bey dieser Abhandlung nicht recht auf seiner Hut ist, so verirrt man sich in ein ganz fremdes Feld, und vergißt in die Schranken des Naturrechts zurückzukehren. Daraus entsteht alsdenn der Fehler, den ich vorhin tadeln wolte, man zieht die halbe Jurisprudenz in das Naturrecht. Ein Naturrecht also juristisch abhandeln heißt einen Fehler in der Methode begehen, dessen Folgen nichts anders als Verwirrungen sind, wodurch die vorhergegangene lehren des reinen Naturrechts verdunkelt, oft gar verstellt werden. Ein bloß philosophisches Naturrecht, als der wahre Gegensatz von diesem juristischen betrachtet, enthält folglich nur das, was es enthalten soll, ist frey vom methodischen Fehler, und bleibt den wesentlichen, und den wenigen zufälligen Bestimmungen und Absichten des Menschen treu. Zu einer gelegenern Zeit werde ich mich hierüber weitläufiger, und eben deswegen deutlicher erklären.

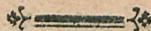
Wie sieht es aber nun nach dieser meiner Vorstellung des Naturrechts mit der Befolgung des meinen Vorlesungen darin vorgeschriebenen Plans aus? Werde ich auch das leisten können, was da gefodert wird? hieran zweifle ich nicht



nicht, so lange es noch möglich ist, eine **Mittelstraße** zu finden, welche zwischen dem sogenannten **juristischen** und **philosophischen** Naturrecht hingeht. Diese allein will ich zu wandeln mich sorgfältig bemühen, ob ich gleich lieber wünschte, das, was ich eigentlich Naturrecht nenne, allein vorzutragen, und die Grundsätze des **bürgerlichen** Lebens und der Verhältnisse darin wieder allein abhandeln zu können. Beydes gäbe also ein besonderes System ab, deren jedem eigene Vorlesungen gewidmet werden müßten, die dem **Theologen**, dem **Arzt**, kurz allen, eben so **Nützlich** sind, als dem **Rechtsgelehrten**. Muß denn nicht jeder **Mensch**, jeder **Bürger** wissen, in welchem allgemeinen Verhältnisse er mit seinem **Oberherrn**, und mit seinen **Mitbürgern** stehe? wie er **Verbindlichkeiten** durch **Contracte** sich auflegt, oder dadurch sich **Rechte** erwirbt; was für **Recht** er habe, wenn er eine besondere **Gesellschaft** errichtet hat? wie er seine **Pflichten** und seine **Rechte** ausüben müsse, ohne dem zu nahe zu handeln, auf den sie gehen? wie er sein **Recht** zu verfolgen, und wie er sich auf **Klagen** einzulassen habe? Sollte er nicht einige **Cautele**n lernen, die ihn gegen mögliche **Streitigkeiten** sichern, und die **Form** einiger **höchstnötigen** **Instrumente** kennen, um im **Stande** zu seyn, selbst im **Nothfall** **vergleichen** zu entwerfen, oder andere darnach zu **beurtheilen**? u. s. w. Ich dünkte, man nähme aus den Systemen des **bürgerlichen**, **kirchlichen**, **Lehns**, **Staats** und **Criminal** **Rechts** nicht bloß das **allgemeine**, sondern überhaupt das, was **keine** andere **Kenntnisse** der **Rechtsgelehrsamkeit** voraussetzt, und doch für einen jeden, zu wissen, **nothwendig** ist, **heraus**, händelte das in **systematischer** **Ordnung** ab, der **Nutzen** würde **augenscheinlich** seyn \*).

Endlich werde ich denn noch mit meinen **Zuhörern** **lateinische** **Autores** lesen, nicht sowohl der **Sprache**, als der **Sachen** wegen. Wegen der letztern werde ich dahin sehen müssen, daß **solche** **Schriftsteller** gewählt werden, welche in der **Art** von **Sachen** **reichhaltig** sind, die eine **nähere** **Beziehung** auf das **Studium** haben, denen der **Zuhörer** sich gewidmet hat. Solch ein **Autor** also, der viel **Geschichte** der **Rechtsgelehrsamkeit**, **römische** **Alterthümer**, **römische** **Geschichte**, **Naturrecht** enthält, oder ein **Muster** in der **gerichtlichen** **Beredsamkeit** ist, wird für uns der **schätzbarste** seyn. So verschieden diese **Sachen** sind, so verschieden soll auch die **Behandlung** seyn. Bey dem **Geschichtschreiber** wird die **vorher** **zugebende** **Einleitung** zur **Absicht** haben, daß man in seiner **Erzählung** den **Faden** der **Geschichte** **genau** merke, und demselben bey allen **einzelnen** **Theilen** **nachgehen** könne. Bey **Schriften**, welche zum **Naturrecht** gehören, werde ich **vorher** das **System**, welches darin **aufgebaut** worden,

\*) In diesem Jahre ist dergleichen Werk herausgekommen, welches betitelt ist: Fr. G. Meyers Unterricht von allen im gemeinen Leben vorkommenden bürgerlichen Handlungen, als Paktten, Testamenten, Contracten u. s. w. Lübeck 1774. 2.



worden, ſelectiren, und beſonders die philoſophiſche Sekte, deren Grundſätze vorausgeſetzt ſind, angeben und beurtheilen, damit der Zuhörer nie irre werde, wohin dieſer oder jener einzelner Satz zielt. Und wenn ich endlich einen gerichtlichen Redner vorleſe, ſo ſoll es mir ein Geſetz ſeyn, den ganzen Zuſtand der Sache, welche er abhandelt, vor Augen zu legen, und die letzte Abſicht, wohin alles zielt, zu entdecken.

Wenn auf dieſe Weiſe die alten Autores geſehen werden, ſo zieht man die alte Gelehrſamkeit aus ihren Quellen, und erwirbt ſich die Fertigkeit, einen groſſen Theil der neuern Wiſſenſchaften bis zu ihren Urfprung wieder zurückzuführen, wo ſie von der Vermischung, mit neu erfundenen Grundſätzen und Hypotheſen, abgeſondert liegen. Die wenigſten heutigen Unterweiſungen in der Leſung der Alten thun zu dieſer Abſicht etwas. In Schulen iſts nicht möglich dieſen Mangel zu erzezen, weil man wenig von Sachen reden darf, und auf Univerſitäten wird es verſäumt, weil die Lehrer nicht nach einen ſolchen gemeinſchaftlichen Plan den Gelehrten bilden, als auf unſern Gymnaſio geſchieht. Die Arbeiten der Lehrer ſollen alſo hier ein Ganzes machen, das nothwendig bewirkt ſeyn muß, wenn aus unſern Unterweiſungen gründliche Gelehrte ausgehen ſollen.

So vortreflich ſind die Vorſchriften unſers weiſeſten Landes herrn, und die Abſichten ſo edel, daß ſie viele Lehrer in die gemeinſchaftliche brauchbarſte Geſchäftigkeit ſetzen ſollen, das Beſte der Jugend durch Bildung des Verſtandes und Herzens auf die gewiſſeſte und leichtreſte Art zu befördern, das Vaterland zu beglücken, und fremde herzugeeilte Jünglinge, bereichert an Kenntniſſen und Tugend, ihren Vätern wieder zurückzuſchicken. Wenn doch die Lehrer durch eine zahlreiche Menge von Zuhörern, und durch die gröſſere Ausdehnung des Nuzzens, den ſie ſchaffen, und Lernende durch den Eifer, den ſie an einer groſſen Zahl von Miſchülern finden, zu höhern Bemühungen aufgemuntert würden, ſo werden Jahrhunderte den Groſſen Fürſten ſegnen, den wir jezt als den unermüdeten Stifter der Wohlfahrt des Vaterlandes zu verehren das Glück haben.



170  
P. 55  
5





8  
7  
6  
5  
4  
3  
2  
1  
inches

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Versuch  
einer Abbildung eines römischen Rechtsgelehrten

als

eine Vorbereitung zum Unterrichte

in der

Römischen Rechtswissenschaft,

von

Johann Melchior Gottlieb Besse

der Weltweisheit und der Rechte Doktor, der letztern Professor zu Mitau,  
Mitglied der Königl. gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder,  
wie auch der lateinischen Gesellschaft zu Jena.

Mitau,

bei Jacob Friedrich Hing.

1774.

